

Richtlinien  
über die  
Familiengartenareale

vom 4. September 1990

INHALTSVERZEICHNIS

KOMMUNALE RICHTLINIEN ÜBER DIE FAMILIENGARTENAREALE

|   | <u>Artikel</u> |
|---|----------------|
| I. GRUNDSÄTZLICHES                                |                |
| Gültigkeit  | 1              |
| Familiengartenverein                              | 2              |
| Sinn und Zweck der Bauten                         | 3              |
| Pacht von städtischen Parzellen                   | 4              |
| Bauten auf städtischen Gartenparzellen            | 5              |
| Bauten auf privaten Gartenparzellen               | 6              |
| Bestehende Anlagen                                | 7              |
| II. BAUBEWILLIGUNGEN                              |                |
| Baubewilligungspflicht                            | 8              |
| Baugesuche  | 9              |
| Inhalt  | 10             |
| Genehmigung                                       | 11             |
| III. GARTENHÄUSER                                 |                |
| Rahmenbedingungen                                 | 12             |
| Nutzung   | 13             |
| Bauweise (Parzellen > 200 m <sup>2</sup> )        | 14             |
| Bauweise (Parzellen < 200 m <sup>2</sup> )        | 15             |
| Materialien                                       | 16             |
| IV. PERGOLEN, GEDECKTE SITZPLÄTZE UND GERÄTERÄUME |                |
| Bauweise Pergolen und gedeckte Sitzplätze         | 17             |
| Bauweise Geräteräume                              | 18             |
| V. CHEMINEES / WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN            |                |
| Bauweise Cheminées                                | 19             |
| Plazierung  | 20             |
| Emissionen  | 21             |
| VI. GEWÄCHSHÄUSER                                 |                |
| Bewilligungspflicht                               | 22             |
| Provisorien                                       | 23             |

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| Zulässige Überbauungsfläche | 24 |
| Pachtvertrag                | 25 |
| Anschlüsse                  | 26 |
| Bepflanzung                 | 27 |
| Komposthaufen               | 28 |
| Unrat                       | 29 |

VIII. ABSTANDSVORSCHRIFTEN, PFLANZABSTÄNDE

|                      |    |
|----------------------|----|
| Abstandsvorschriften | 30 |
| Gebäudeabstand       | 31 |
| Zusammenbauen        | 32 |
| Pflanzabstände       | 33 |
| Gewässerabstände     | 34 |
| Waldabstände         | 35 |

IX. ERSCHLIESSUNG

|                      |    |
|----------------------|----|
| Zufahrten/Parkplätze | 36 |
|----------------------|----|

X. VERFAHRENSREGELN

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| Verantwortlichkeit          | 37 |
| Strafbestimmungen           | 38 |
| Aufhebung bisherigen Rechts | 39 |
| Inkrafttreten               | 40 |

ANHANG 1

SPEZIELLE RICHTLINIEN FÜR DIE FAMILIENGARTENAREALE  
IN DER FREIHALTEZONE F<sub>0</sub> (FAMILIENGÄRTEN)  
inkl. je 1 Situation 1:2500

|   |  |
|---|--|
| 1 | Familiengartenareal "Chloos"                 |
| 2 | Familiengartenareal "Geerenpückli" (Bösmoos) |
| 3 | Familiengartenareal "Bertschenmösli" (Auen)  |
| 4 | Familiengartenareal "Im Spitz"               |
| 5 | Familiengartenareal "Holberg"                |
| 6 | Familiengartenareal "Dorfnest"               |
| 7 | Familiengartenareal "Ruebischbach"           |

ANHANG 2

FAMILIENGÄRTEN IN ANDEREN ZONEN  
inkl. je 1 Situation 1:2500: Usseri Härdlen, Herdlen-  
hügel, Regensbergstrasse (Holberg), Am Homberg

STADT KLOTEN  
KOMMUNALE RICHTLINIEN ÜBER DIE FAMILIEN-  
GARTENAREALE

Gestützt auf § 53, Ziff. 7 der Gemeinde-  
ordnung (GO), erlässt der Stadtrat Kloten  
die nachstehenden Richtlinien, welche die  
zulässige Bautätigkeit, die zulässige Aus-  
stattung usw. in den Familiengartenarealen  
regeln.

I. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1

Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für Pächter auf  
städtischen und privaten Grundstücken sowie  
private Grundeigentümer von Familiengarten-  
arealen innerhalb der Freihaltezone F0.  
Ihre genaue Lage und Grenzen sind aus den  
Situationsplänen Mst 1:2500 ersichtlich, die  
Bestandteil dieser Richtlinien sind.

Eine Liste der Areale ist im Anhang 1 dieser  
Richtlinien enthalten. Diese Richtlinien  
gelten auch für weitere, durch Umzonungen  
noch zu schaffende Familiengartenareale.

Art. 2

Familien-  
gartenverein

Pächter auf Grundstücken der Politischen  
Gemeinde Kloten, die an den Familiengarten-  
verein verpachtet sind, dürfen grundsätz-  
lich keinerlei Bauten und Ausstattungen  
jeglicher Art ohne schriftliche Einwilli-  
gung und Wissen des Vorstandes des Fami-  
liengartenvereins erstellen.

Art. 3

Gartenhäuser und anderweitige Objekte dürfen  
nicht in der Absicht auf einen späteren Ver-  
kauf als Gewinnobjekt gebaut werden.

Sinn und  
Zweck  
der Bauten

Art. 4

Bei Grundstücken der Politischen Gemeinde  
Kloten bilden diese Richtlinien einen in-  
tegrierenden Bestandteil des Pachtvertrages.

Pacht von  
städtischen  
Parzellen

Art. 5

Die Mitglieder des Familiengartenvereins  
Kloten verpflichten sich, sämtliche Vorha-  
ben für permanente Bauten, bauliche Anlagen  
und Ausstattungen dem Vorstand unter Plan-  
vorlagen (bzw. Skizzen) und allenfalls Be-  
schrieb vor Baubeginn zu unterbreiten. Aus-  
genommen ist die Erstellung von Plastic-  
Tunnels/Treibbeeten, das Aufstellen von mo-  
bilien Gartengrills usw., welche nach der Ve-  
getationsperiode wieder vollständig entfernt  
werden. Der Vorstand überwacht die Einhaltung  
der Richtlinien durch die Mitglieder und gibt  
Verstösse der Baukommission sofort bekannt.

Bauten auf  
städtischen  
Gartenpar-  
zellen

Art. 6

Private Grundeigentümer oder Pächter auf  
privaten Grundstücken sind verpflichtet,  
sämtliche Vorhaben für permanente Bauten,  
bauliche Anlagen und Ausstattungen unter  
Planvorlage (bzw. Skizzen) der Baukommission  
zu unterbreiten. Ausgenommen ist die Erstel-  
lung von Plastic-Tunnels/Treibbeeten, das  
Aufstellen von mobilen Gartengrills usw.,  
welche nach der Vegetationsperiode wieder  
vollständig entfernt werden.

Bauten auf  
privaten  
Gartenpar-  
zellen

Bestehende Anlagen

Art. 7

Die bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Ausstattungen verstossen teilweise gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Rahmenbedingungen. Diese Verstösse werden gemäss den in Anhang 1 aufgeführten Bedingungen auf Zusehen hin toleriert.

## II. BAUBEWILLIGUNGEN

Baubewilligungspflicht

Art. 8

Der Baubewilligungspflicht unterstellt sind:

1. Neu-, Um- und Anbauten jeder Art (z.B. Gartenhäuser, Pergolen, Gewächshäuser usw.);
2. das Aufstellen von Behältnissen ausgenommen eine handelsübliche Werkzeugkiste pro Parzelle);
3. das Aufstellen von Wasserbehältern über 200 l (Wassertanks usw.);
4. das Errichten von Mauern, ausgenommen das Setzen von Stellriemen;
5. das Erstellen von Einzäunungen und Einfriedungen von mehr als 80 cm Höhe;
6. das Betonieren, das Erstellen von Plattenbelägen oder das Asphaltieren grösserer Flächen (mehr als 1/10 der Parzellenfläche);
7. die Vornahme grösserer Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, das Einbringen von Geröll- und Fremdmaterial;
8. das Aufstellen von gemauerten oder betonierten, ortsfesten Gartencheminées und Backöfen;
9. der Einbau von Cheminées, Cheminéeöfen und Öfen für Holz und Kohle.

Art. 9

Baugesuche

Die Bewilligungsgesuche sind schriftlich der Baukommission einzureichen. Mitglieder des Familiengartenvereins haben die Bewilligungsgesuche dem Vorstand einzureichen, welcher darüber entscheidet, ob das Gesuch der Baukommission zur Bewilligung unterbreitet werden muss (in den gemäss PBG vorgeschriebenen Fällen), oder ob die Zustimmung in eigener Kompetenz durch den Vorstand erteilt werden kann. Der Familiengartenverein reicht die Gesuche jährlich in Form einer Sammeleingabe ein.

Art. 10

Inhalt

Dem Baubewilligungsgesuch ist ein Baubewilligungsformular und eine detaillierte Skizze mit genauen Beschreibungen beizulegen, welche Aufschluss über Ausmass, Form, Standort und vorgesehene Materialien gibt.

Art. 11

Genehmigung

Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung durch Vorstand oder Baukommission/Stadtrat Kloten darf mit der Arbeit nicht begonnen werden. Das Vorhaben sollte möglichst rasch ohne grössere Unterbrechungen ausgeführt werden. Die Bewilligung bedarf der Anzeige an die Baudirektion, ARP (BVV, Anhang 2.23).

## III. GARTENHÄUSER

Art. 12

Rahmenbedingungen

Beim Bau von Gartenhäusern sind die im Anhang 2 dieser Richtlinien aufgeführten Rahmenbedingungen einzuhalten.

In jeder Gartenparzelle ist höchstens ein Gartenhaus zulässig.

Nutzung

Art. 13

Die Gartenhäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden; insbesondere ist deren Nutzung als Gewerbe- oder Wohnbauten untersagt.

Bauliche Veränderungen an Gartenhäusern, z.B. durch das Anbringen von Wandkästen etc. sind der Baukommission, respektive dem Vorstand des Familiengartenvereins zur Bewilligungserteilung zu unterbreiten. Die maximal erlaubten Grund- und Überdachungsflächen der Gartenhäuser dürfen nicht überschritten werden.

Art. 14

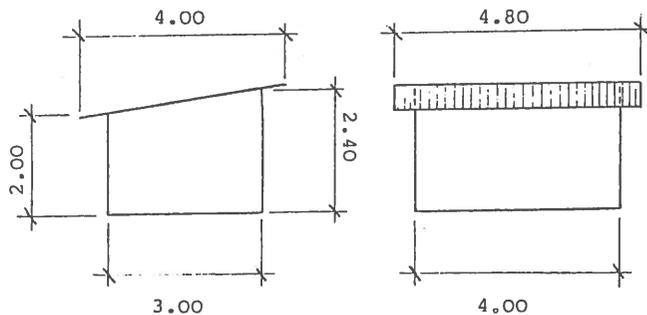
Bauweise (Parzellen > 200 m<sup>2</sup>)

Auf Gartenparzellen mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> gelten für Gartenhäuser grundsätzlich folgende maximalen Masse:

bei Pultdächern:

Querschnitt

Längsschnitt

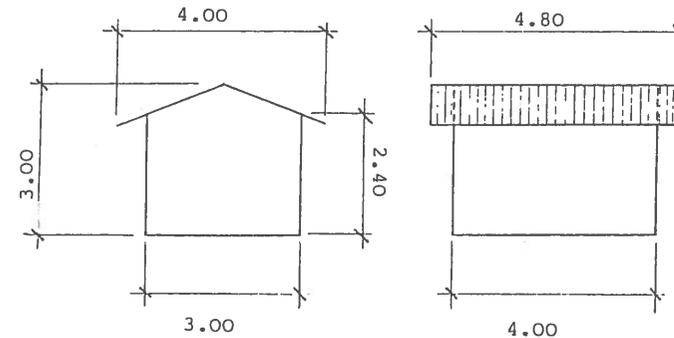


bei Giebeldächern:

Bauweise (Parzellen > 200 m<sup>2</sup>)

Querschnitt

Längsschnitt



Weitere Überdachungen sind nicht gestattet. Die Anordnung von Türen und Fenstern, mit oder ohne Geräteraum, kann der Eigentümer oder Pächter selber bestimmen.

Art. 15

Auf Gartenparzellen mit einer Fläche von weniger als 200 m<sup>2</sup> gelten in Abweichung zu Art. 14 folgende maximalen Masse:

Bauweise (Parzellen < 200 m<sup>2</sup>)

- Bodenmasse: 3.00 x 2.00 m
- Dachfläche: 8 m<sup>2</sup>
- Firsthöhe (bei Giebeldächern): 2.50 m

Art. 16

Materialien

Für den Bau der Häuser darf nur sauberes und solides Holz von guter Qualität verwendet werden.

Bedachung:

Welleternit braungetönt, Eternitschiefer, Dachziegel.  
Blechdächer sind verboten.

Verschalung:

Fastäfer, Anstrich holzfarbig;  
Fensterflächen können mit verschiedenen, das Gesamtbild nicht störenden, Farben gestrichen werden (z.B. grün).

IV. PERGOLEN, GEDECKTE SITZPLÄTZE UND GERÄTERÄUME

Art. 17

Bauweise  
Pergolen und  
gedeckte  
Sitzplätze

Pergolen und gedeckte Sitzplätze dürfen die Grösse eines Gartenhauses nicht überschreiten. Ihre Grundfläche darf somit höchstens 12 m<sup>2</sup> (auf Parzellen von mehr als 200 m<sup>2</sup> Grösse) resp. 6 m<sup>2</sup> (auf Parzellen von weniger als 200 m<sup>2</sup> Grösse) betragen. Sie müssen mindestens einseitig offen sein. Es wird empfohlen, die Pergolen mit schattenspendenden Schlingpflanzen zu verkleiden. Pergolen und die gedeckten Sitzplätze haben den ihnen zugehörigen Charakter zu bewahren. Als Baumaterial sollte nur Holz (ausgenommen Stützen) verwendet werden.

Art. 18

Bauweise  
Geräteräume

Zusätzlich zum Gartenhaus darf auf einer Gartenparzelle auch ein Geräteraum mit einer Grundfläche von max. 3 m<sup>2</sup> erstellt werden. Als Baumaterial sollte nur Holz verwendet werden.

V. CHEMINEES / WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN

Art. 19

Cheminées sind wenn möglich in die Pergolen zu integrieren. Cheminées sollen die Grösse der handelsüblichen Gartencheminées nicht übersteigen. Beim Selbstbau ist eine maximale Höhe von 1.50 m (ohne Kamin) und eine Grundfläche von 1.20 m x 1.00 m einzuhalten. Die Abstände zu brennbaren Materialien sind einzuhalten (Holzabstand 20 cm). Alle Sicherheitsabstände sind strikte einzuhalten. Alle wärmetechnischen Anlagen haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Grundlagen: Wärmetechnische Anlagen, Teil A + B, GVZ Form. 7100 + 7110.

Bauweise  
Cheminées

Art. 20

Sind keine Pergolen vorhanden, müssen die Cheminées so plaziert werden, dass sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Plazierung

Art. 21

Bei der Plazierung und dem Bau von Cheminées ist darauf zu achten, dass die Nachbarn durch die Rauchentwicklung nicht, bzw. möglichst wenig belästigt werden.

Emissionen

VI. GEWÄCHSHÄUSER

Art. 22

Bewilligungs-  
pflicht

Feste Gewächshäuser benötigen zusätzlich eine Baubewilligung von der Baukommission/ Stadtrat. Auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Kloten, die an den Familiengartenverein verpachtet sind, bedürfen kleine, feste Tomatenhäuschen von maximal 3 m<sup>2</sup> Grundfläche und maximal 1.60 m Höhe, welche nur auf drei Seiten geschlossen sind, lediglich einer Bewilligung durch den Vorstand des Familiengartenvereins.

Art. 23

Provisorien

Gewächshäuser und Tomatenhäuser aus Kunststofffolien müssen im Herbst abgeräumt werden.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Zulässige  
Überbauungs-  
fläche

Von einer Gartenparzelle dürfen insgesamt nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> überbaut werden (Gartenhäuser, Pergolen, Gerätehäuschen, feste Gewächshäuser).

Art. 25

Pachtvertrag

Das Verhältnis zwischen den Pächtern auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Kloten und dem Vorstand des Familiengartenvereins sind durch Statuten, Reglement und Pachtvertrag geregelt. Diese gelten, soweit sie diesen Richtlinien nicht widersprechen, sinngemäss weiter.

Art. 26

Die Montage von Aussenantennen ist untersagt. Strom- und Wasseranschlüsse einzelner Bauten sind nicht zulässig.

Anschlüsse

Art. 27

Durch die Bepflanzung eines Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen; insbesondere sollen die winterharten Pflanzen inkl. Beerensträuchern so ausgewählt werden, dass anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Bepflanzung

Art. 28

Die Höhe von Mist- und Komposthaufen soll höchstens 1.00 m betragen. Das Einfassen mit Blech ist untersagt. Am vorteilhaftesten erfolgt der Aufbau der Komposthaufen mittels eines Holzrahmens. Auch Drahtgitter sind zweckmässig.

Kompost-  
haufen

Art. 29

Das Anlegen von Unrathaufen (Steine, Büchsen, Bau-Abfälle etc.) innerhalb der Gartenparzellen ist untersagt. Auch das Herumstellen von allerlei Materialien im Garten (alte Fässer, Kisten, Bretter, Pfähle usw.) ist verboten.

Unrat

VIII. ABSTANDSVORSCHRIFTEN, PFLANZABSTÄNDE

Art. 30

Abstands-  
vorschriften

Gegenüber Strassen, Grundstücksgrenzen usw. sind die gesetzlichen Abstandsvorschriften einzuhalten. Ausnahmen sind im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 31

Gebäude-  
abstand  
(Milderungen  
gemäss  
§ 18 BBV II)

Soweit die Anforderungen gemäss § 18 BBV II erfüllt sind, gilt arealintern ein Gebäudeabstand von mind. 5.00 m und ein Abstand von mind 2.50 m zu allgemeinen Wegen und Parzellengrenzen. Gemessen wird vom äussersten Teil der Baute oder Anlage.

Art. 32

Zusammen-  
bauen

Das Zusammenbauen auf der internen Parzellengrenze ist in besonderen Fällen gestattet.

Art. 33

Pflanz-  
abstände

Bezüglich Pflanzabständen gelten die §§ 169 ff EG zum ZBG gegenüber Grundstücken ausserhalb der Gartenareale. Innerhalb von Grundstücken der Politischen Gemeinde Kloten gilt das Reglement des Familiengartenvereins Kloten.

Art. 34

Gewässer-  
abstände

Der Minimalabstand zu Gewässern beträgt mindestens 5,00 m, gemäss § 263 PBG.

Art. 35

Der Waldabstand beträgt mind. 30 m, gemäss § 262 PBG. Ausnahmen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Wald-  
abstände

IX. ERSCHLIESSUNG

Art. 36

Mit Motorfahrzeugen dürfen nur die von der Stadt Kloten bezeichneten und im Situationsplan 1 : 2500 eingezeichneten Zufahrten und Parkplätze benutzt werden.

Zufahrten/  
Parkplätze

Es ist jedoch ausdrücklich erwünscht, dass möglichst oft auf die Benutzung von Autos verzichtet wird.

X. VERFAHRENSREGELN

Art. 37

Die Überwachung der Anordnungen obliegt dem Stadtrat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Verantwort-  
lichkeit

Art. 38

Die Ahndung von Verstössern erfolgt nach den Statuten und Reglementen etc. des Familiengartenvereins, soweit der Vorstand für die Bewilligung zuständig ist, und nach Strafbestimmungen von Planungs- und Baugesetz sowie Bauordnung etc., sofern die Baukommission Kloten für die Bewilligung zuständig ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden.

Straf-  
bestimmungen

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Art. 39  
Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden aufgehoben:

- Richtlinien für das Familiengartenareal Chloos vom 25. März 1985.
- Beschluss Stadtrat vom 4. Juni 1985 betreffend die Anwendung der Richtlinien "Chloos" auf weitere Familiengärten der Stadt Kloten.

Inkraft-  
treten

Art. 40  
Die Richtlinien treten mit der Festsetzung durch den Stadtrat Kloten in Kraft.

Kloten, 15. Mai 1990  
WEB/ra/mü/vw

BAUKOMMISSION KLOTEN

Der Präsident  
H. Bangerter

Der Sekretär  
W. Weber

Genehmigt:  
Kloten, 4. September 1990

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident  
H. Benz

Der Schreiber  
G. Meier

ANHANG 1

SPEZIELLE RICHTLINIEN FÜR DIE FAMILIENGARTEN-  
AREALE IN DER FREIHALTEZONE F<sub>0</sub> (FAMILIEN-  
GÄRTEN)

---

(siehe hierzu Zonenplan 1985)

- 1 Familiengartenareal "Chloos"
- 2 Familiengartenareal "Geerenpückli" (Bösmoos)
- 3 Familiengartenareal "Bertschenmösli" (Auen)
- 4 Familiengartenareal "Im Spitz"
- 5 Familiengartenareal "Holberg"
- 6 Familiengartenareal "Dorfnest"
- 7 Familiengartenareal "Ruebischbach"  
(Zone F<sub>0</sub> gemäss Zonenplan noch nicht genehmigt)

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
|                                       | <b>1 FAMILIENGARTENAREAL "CHLOOS"</b>  |
| Areal-<br>beschreibung                | Ziff. 1<br>Das Gebiet des Familiengartenareals "Chloos" (gemäss Zonenplan 1985) liegt an der Augwilerstrasse, südlich des Friedhofs Chloos. Seine genaue Lage und Grenzen sind aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.   |
| Pacht von<br>städtischen<br>Parzellen | Ziff. 2<br>Die städtischen Grundstücke auf dem Areal werden an den Familiengartenverein Kloten verpachtet. Dieser verpachtet sie an seine Mitglieder weiter. Die Richtlinien ergänzen dabei das Reglement des Familiengartenvereins Kloten.  |
| Bestehende<br>Anlagen                 | Ziff. 3<br>Die bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Ausstattungen verstossen teilweise gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Rahmenbedingungen. Der Vorstand des Familiengartenvereins wird bei Pächterwechsel oder bei anderer sich bietender Möglichkeit verlangen, dass nicht konforme Objekte den vorliegenden Bestimmungen anzupassen sind. |
| Rahmen-<br>bedingungen                | Ziff. 4<br>Beim Bau von Gartenhäusern sind die Reglemente des Familiengartenvereins sowie die Rahmenbedingungen der Baubewilligung vom 29.4.1970 (1. Etappe) und 16.12.1976 (2. Etappe) einzuhalten.   |
| Zufahrt/<br>Parkplatz                 | Ziff. 5<br>Die Zufahrt zum Areal erfolgt über die Augwilerstrasse. Im Areal dürfen keine Parkplätze erstellt werden. Die beiden öffentlichen Parkplätze beim oberen (gemeinsam mit dem Friedhof Chloos) und beim unteren Eingang können mitbenutzt werden.   |

|  |                 |
|--|-----------------|
| Ziff. 6<br>Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug ab einer Stichleitung ab der Friedhofsleitung NW 150 gewährleistet. Dem Familiengartenverein obliegt die Aufsicht. | Wasserbezug     |
| Ziff. 7<br>Das Areal enthält 2 WC-Anlagen, die obere mit Kanalisationsanschluss, die untere mit "Jauchegrube". Dem Vorstand des Familiengartenvereins obliegt die Aufsicht.  | WC-Anlagen      |
| Ziff. 8<br>Me 7339 Politische Gemeinde Kloten  | Grundeigentümer |
| Ziff. 9<br>Zugehöriger Uebersichtsplan 1 : 500:<br>Bestandesaufnahme vom Mai 1984;<br>Plan-Nr. 17.3.7.1  | Plangrundlage   |

## 2 FAMILIENGARTENAREAL "GEERENPUECKLI"

Ziff. 1  
 Das Gebiet des Familiengartenareals "Geerenpüeckli" (gemäss Zonenplan 1985) liegt nördlich der Gerlisbergstrasse zwischen dem Reservoir Bösmoos und der Biggelstrasse. Seine genaue Lage und Grenzen sind aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Areal-  
beschreibung

Ziff. 2  
 Die städtischen Grundstücke auf dem Areal werden an den Familiengartenverein Kloten verpachtet. Dieser verpachtet sie an seine Mitglieder weiter. Die Richtlinien ergänzen dabei das Reglement des Familiengartenvereins Kloten.

Pacht von  
städtischen  
Parzellen

Ziff. 3  
 Die bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Ausstattungen verstossen teilweise gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Rahmenbedingungen. Der Vorstand des Familiengartenvereins wird bei Pächterwechsel oder anderer sich bietender Möglichkeit verlangen, dass nicht konforme Objekte den vorliegenden Bestimmungen anzupassen sind.

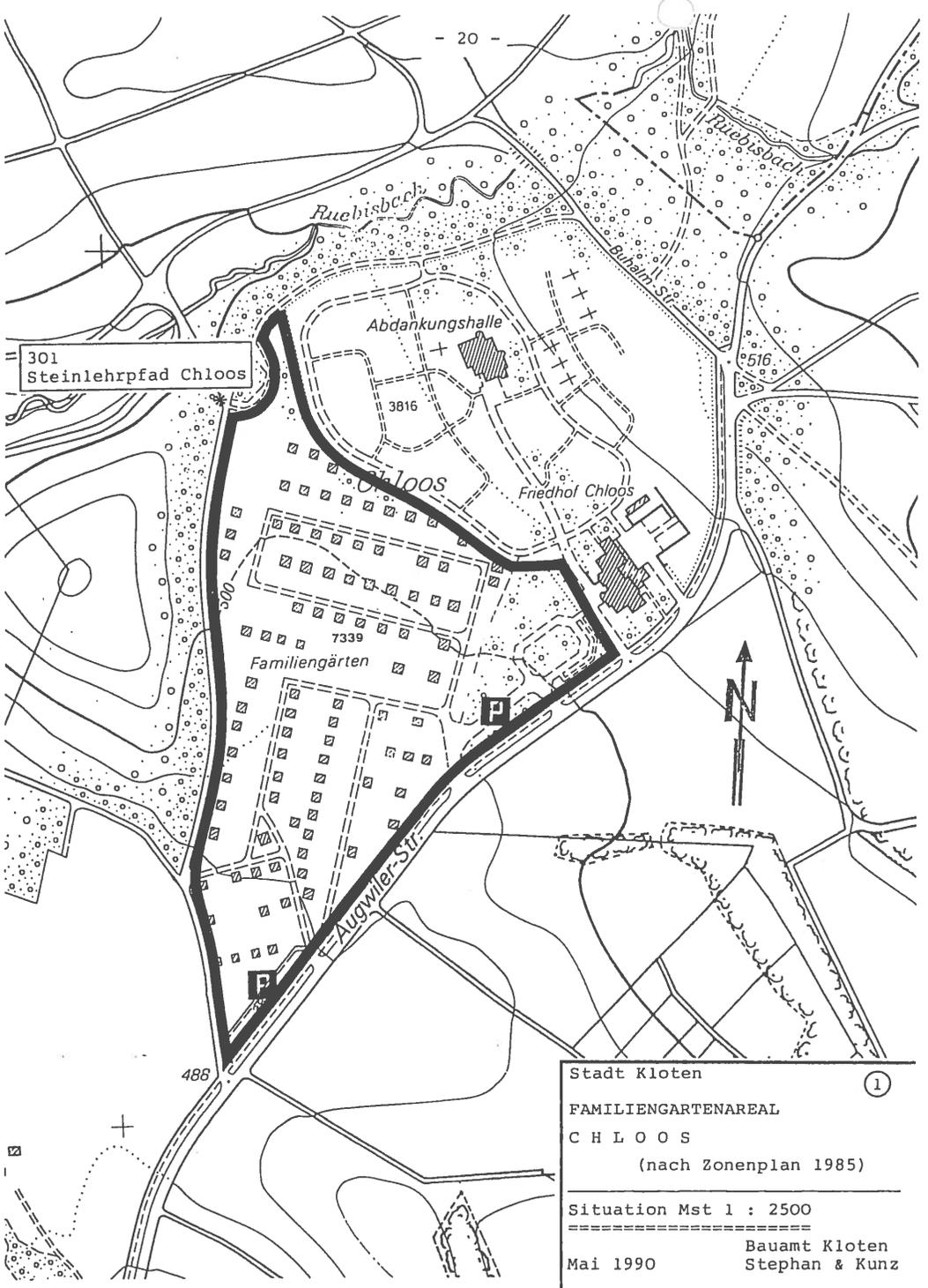
bestehende  
Anlagen

Ziff. 4  
 Auf dem Areal befindet sich der inventarisierte Trockenstandort Bättelacher inkl. Linde (Inv.-Nr. 546,559). Die Schutzanordnungen der Verordnung Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Januar 1990 sind zu respektieren.

Natur- und  
Landschafts-  
schutz

Ziff. 5  
 Beim Bau von Gartenhäusern sind die Reglemente des Familiengartenvereins einzuhalten.

Rahmenbe-  
dingungen



Stadt Kloten ①  
 FAMILIENGARTENAREAL  
 C H L O O S  
 (nach Zonenplan 1985)  
 -----  
 Situation Mst 1 : 2500  
 -----  
 Mai 1990 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz

Zufahrt/  
Parkplatz

Ziff. 6  
Die Zufahrt zum Areal hat über den Flurweg beim Reservoir Bösmoos zu erfolgen. Die bereitgestellte, bekieste Parkfläche sollte etwa einen Drittel der jeweiligen Anzahl Pächter nicht überschreiten.

Wasserbezug

Ziff. 7  
Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug aus der Quellfassung am nördlichen Rand der Parzelle Me 267 gewährleistet. Dem Familiengartenverein obliegt die Aufsicht.

WC-Anlage

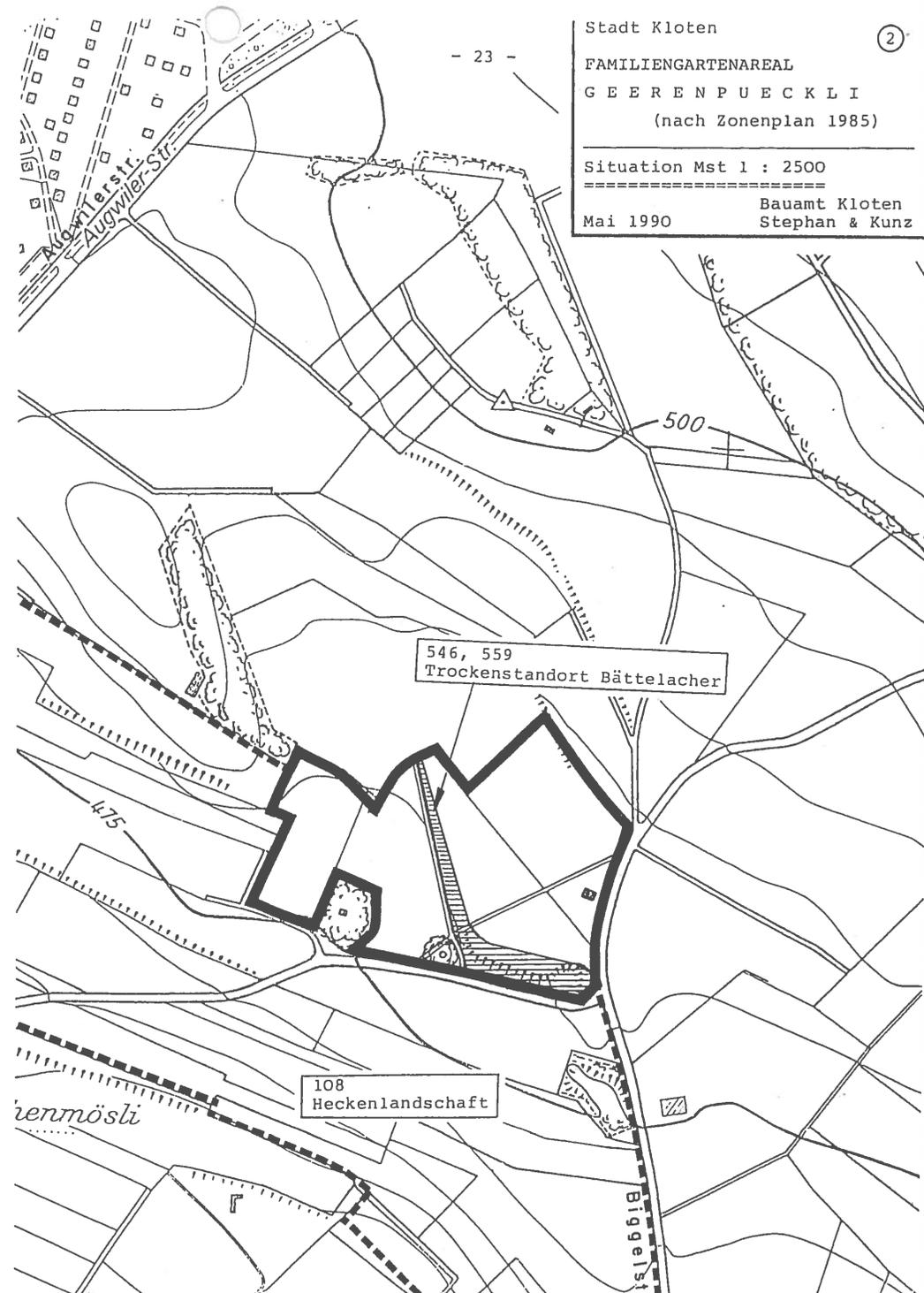
Ziff. 8  
Aus hygienischen Gründen muss mind. ein WC erstellt werden. Dabei ist ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation oder eine Grube vorzusehen. Die Erstellungskosten werden durch die Stadt übernommen. Dem Vorstand des Familiengartenvereins obliegt die Aufsicht.

Grundeigentümer

Ziff. 9  
Me 267 Politische Gemeinde Kloten  
  
(weitere Parzellen gemäss Neuzuteilung Melioration Kloten)

Plangrundlage

Ziff. 10  
Zugehöriger Uebersichtsplan 1 : 500:  
Bestandesaufnahme vom April 1989,  
Plan-Nr. 17.3.7.2



3 FAMILIENGARTENAREAL "BERTSCHENMÖSLI"

Areal-  
beschreibung

Ziff. 1  
Das Gebiet des Familiengartenareals "Bertschenmösli" (gemäss Zonenplan 1985) liegt etwa 400 m nördlich vom Geissbergquartier, am Teuchelgraben. Seine genaue Lage und Grenzen sind aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Pacht von  
städtischen  
Parzellen

Ziff. 2  
Die städtischen Grundstücke auf dem Areal werden an den Familiengartenverein Kloten verpachtet. Dieser verpachtet sie an seine Mitglieder weiter. Die Richtlinien ergänzen dabei das Reglement des Familiengartenvereins Kloten.

Die bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Ausstattungen verstossen teilweise gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen. Der Vorstand des Familiengartenvereins wird bei Pächterwechsel oder bei anderer sich bietender Möglichkeit verlangen, dass nicht konforme Objekte den vorliegenden Bestimmungen anzupassen sind.

Natur- und  
Landschafts-  
schutz

Ziff. 3  
Auf dem Areal befinden sich zwei inventarisierte Hecken (Inv.-Nr. 432) sowie der inventarisierte Tüchelgraben (Inv.-Nr. 808). Die Schutzanordnungen der Verordnung Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Januar 1990 sind zu respektieren. Insbesondere dürfen entlang dem Tüchelgraben auf einem 5 m breiten Streifen keine weiteren Gartenparzellen und Gartenhäuser angelegt werden.

Rahmenbe-  
dingungen

Ziff. 4  
Beim Bau von Gartenhäusern sind die Reglemente des Familiengartenvereins einzuhalten.

Ziff. 5  
Die Zufahrt zum Areal hat über den Haldenweg zu erfolgen. Die bereitgestellte, bekieste Parkfläche sollte etwa einen Drittel der jeweiligen Anzahl Pächter nicht überschreiten.

Zufahrt/  
Parkplatz

Ziff. 6  
Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug aus dem Teuchelgraben gewährleistet. Dem Vorstand des Familiengartenvereins obliegt die Aufsicht.

Wasserbezug

Ziff. 7  
Aus hygienischen Gründen muss ein WC erstellt werden. Dabei ist ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation oder eine Grube vorzusehen. Die Erstellungskosten werden durch die Stadt übernommen. Dem Vorstand des Familiengartenvereins obliegt die Aufsicht.

WC-Anlage

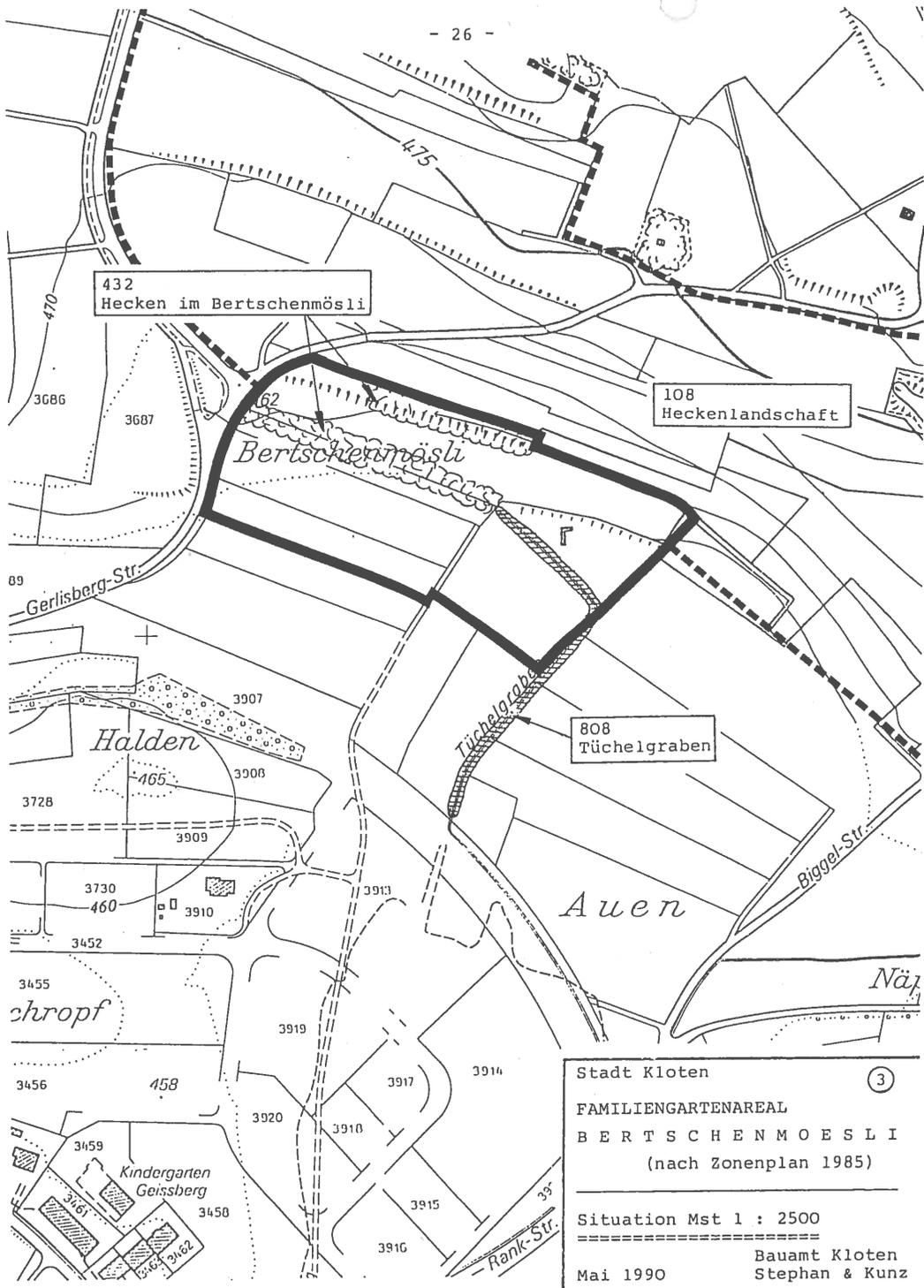
Ziff. 8  
Me 306 Politische Gemeinde Kloten  
Me 307 Politische Gemeinde Kloten

Grundeigentümer

(weitere Parzellen gemäss Neuzuteilung  
Melioration Kloten)

Ziff. 9  
Zugehöriger Uebersichtsplan 1 : 500:  
Bestandesaufnahme vom April 1989, Plan-Nr.  
17.3.7.3

Plangrundlage



Stadt Kloten (3)

FAMILIENGARTENAREAL  
BERTSCHENMOESLI  
(nach Zonenplan 1985)

---

Situation Mst 1 : 2500

-----  
-----  
-----

Mai 1990 Bauamt Kloten  
Stephan & Kunz

4 FAMILIENGARTENAREAL "IM SPITZ"

Ziff. 1 Areal-  
beschreibung

Das Gebiet des Familiengartenareals "Im Spitz" (gemäss Zonenplan 1985) liegt zwischen der Wohnsiedlung Lerchenweg und dem Waldareal Spitz. Seine genaue Lage ist aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Ziff. 2 Rahmenbe-  
dingungen

Beim Bau von Gartenhäusern sind die Rahmenbedingungen der Sammelbewilligung vom 14.10.1986 an die Gartengemeinschaft auf dem Grundstück Kat. Nr. 1889 einzuhalten.

Ziff. 3 Waldabstands-  
bereich

Das Areal liegt weitgehend im Waldabstandsbereich von 30 m. Der Bau von Gartenhäusern in diesem Bereich bedarf in Anwendung von § 220 PBG einer Ausnahmbewilligung der Bau-  
direktion. Ein Waldabstand von wenigstens 15 m sollte aber soweit möglich eingehalten werden.

Ziff. 4 Pacht von  
städtischen  
Parzellen

Die städtischen Grundstücke auf dem Areal werden an den Familiengartenverein Kloten verpachtet. Dieser verpachtet sie an seine Mitglieder weiter. Die Richtlinien ergänzen dabei das Reglement des Familiengartenvereins Kloten.

Ziff. 5 Parkplatz/  
Wasserbezug/  
WC-Anlage

Weil die Pächter vor allem aus der benachbarten Siedlung kommen, ist keine Parkfläche bereitzustellen.

Neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers ist ein Wasserbezug mit Gartenschlauch ab der Siedlung Lerchenweg möglich.

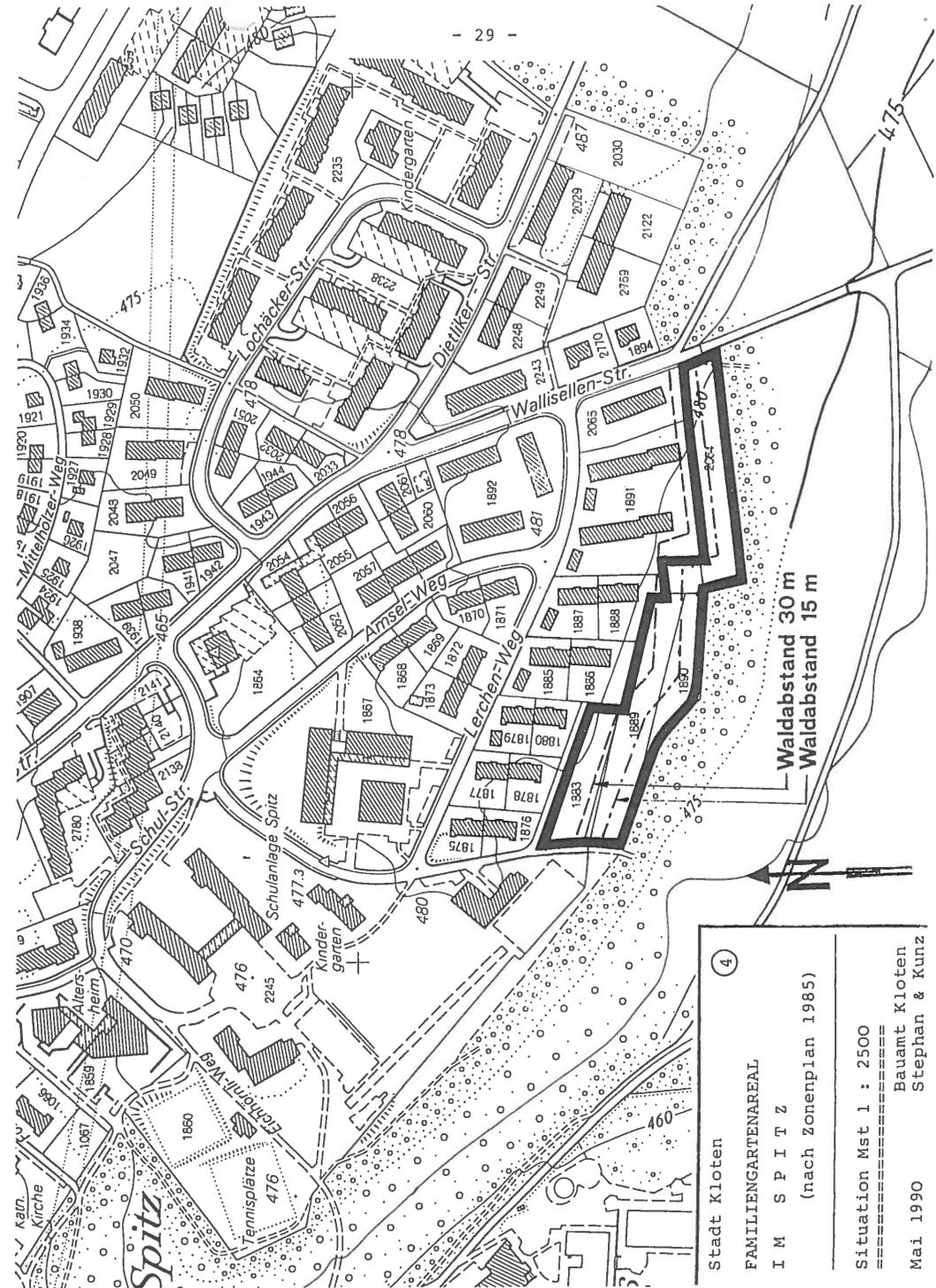
Die Erstellung einer WC-Anlage ist erwünscht. Diese sollte an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Grundeigentümer

Ziff. 6  
Kat.-Nr. 1883 Burri-Altorfer Frieda's Erben, Kloten  
Kat.-Nr. 1889 Krägi Jakob's Erben, Schaffhauserstr. 130, Kloten  
Kat.-Nr. 1890 Politische Gemeinde Kloten  
Kat.-Nr. 1891 Kantonale Pensionskasse Schaffhausen  
Kat.-Nr. 2011 Kantonale Pensionskasse Schaffhausen  
Kat.-Nr. 2064 Politische Gemeinde Kloten

Plangrundlage

Ziff. 7  
Zugehöriger Uebersichtsplan 1 : 500:  
Bestandesaufnahme vom September 1986/  
März 1990, Plan-Nr. 17.3.7.5



5 FAMILIENGARTENAREAL "HOLBERG"

Areal-  
beschreibung

Ziff. 1  
Das Gebiet des Familiengartenareals "Holberg" (gemäss Zonenplan 1985) liegt direkt hinter der Radaranlage und dem Aussichtspunkt Oelberg. Seine genaue Lage ist aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Waldabstands-  
bereich

Ziff. 2  
Das Areal liegt weitgehend im Waldabstandsbereich von 30 m. Der Bau von Gartenhäusern in diesem Bereich bedarf in Anwendung von § 220 PBG einer Ausnahmegewilligung der Baudirektion. Ein Waldabstand von wenigstens 15 m sollte aber soweit möglich eingehalten werden.

Grundwasser-  
Schutzzone

Ziff. 3  
Ein Teil des Areals liegt in der Grundwasser-Schutzzone der geplanten Grundwasserfassung Holberg. Die allfälligen Auflagen des Schutzzonenreglementes (Bewirtschaftungsbeschränkungen) sind verbindlich einzuhalten.

Baumasse  
Gartenhäuser

Ziff. 4  
Für Gartenhäuser gelten in Abweichung zu Art. 15 der Richtlinien folgende maximalen Masse:

- Bodenmasse: 2.50 x 1.50 m
- Dachfläche: 8 m<sup>2</sup>
- Firsthöhe: 1.80 m

Zufahrt/  
Parkplatz

Ziff. 5  
Die Zufahrt zum Areal hat von der Neubrunnenstrasse her zu erfolgen und ist nur mit einer speziellen Bewilligung des Eidg. Zeughauses und Waffenplatzes Kloten-Bülach gestattet.

Die bereitgestellte Parkfläche sollte etwa ein Drittel der jeweiligen Anzahl Pächter nicht überschreiten.

Ziff. 6  
Der Wasserbezug ist neben der Eigenrückhaltung des Regenwassers durch den geordneten Bezug ab der unterirdischen Garage der Wohnbaugenossenschaft Holberg gewährleistet. Dem Vorstand des Familiengartenvereins obliegt die Aufsicht und Haftung.

Wasserbezug

Ziff. 7  
Die Erstellung einer WC-Anlage ist erwünscht. Dabei ist ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation oder eine Grube vorzusehen.

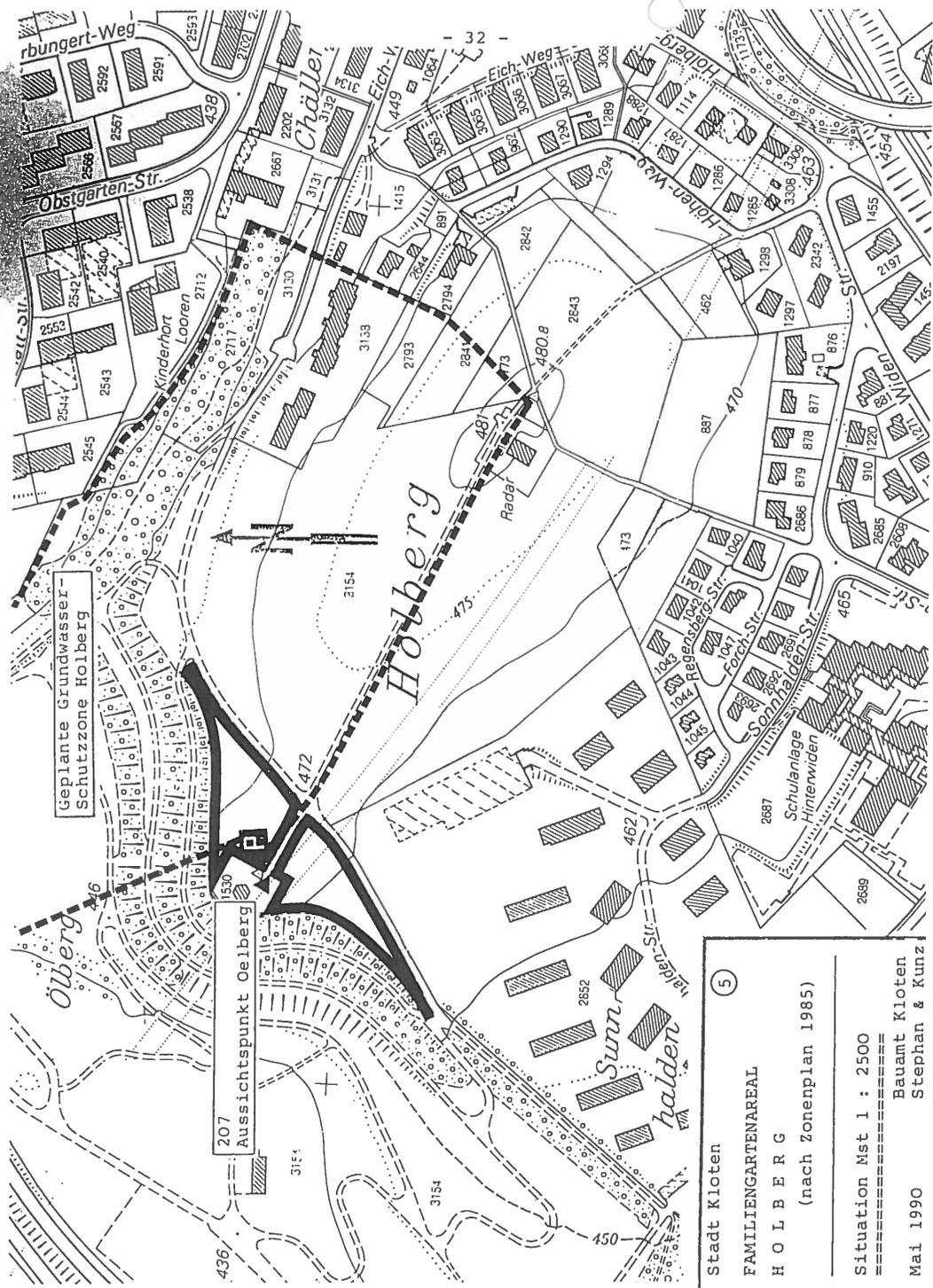
WC-Anlage

Ziff. 8  
Kat.-Nr. 3154 EMD

Grundeigentümer

Ziff. 9  
Zugehöriger Uebersichtsplan 1 : 500:  
Bestandesaufnahme vom April 1989,  
Plan-Nr. 17.3.7.6

Plangrundlage



6 FAMILIENGARTENAREAL "DORFNEEST"

Ziff. 1  
 Das Gebiet des Familiengartenareals "Dorfneest" (gemäß Zonenplan 1985) liegt zwischen dem SBB-Areal und dem Altbach an der Gemeindegrenze zu Bassersdorf. Seine genaue Lage und Grenzen sind aus dem Situationsplan 1 : 2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Arealbeschreibung

- Ziff. 2  
 Kat.-Nr. 3894 Politische Gemeinde Kloten  
 Kat.-Nr. 3896 Schweizerische Bundesbahnen, Kreisdirektion III, Postfach, 8021 Zürich  
 Kat.-Nr. 3897 Vollenweider-Korrodi J. Erben, Dorfstr. 113, Kloten  
 Kat.-Nr. 3898 Schweizerische Bundesbahnen, Kreisdirektion III, Postfach, 8021 Zürich

Grundeigentümer

Ziff. 3  
 Das Areal liegt im Bereich der geplanten Neubaulinie Flughafen- Winterthur der SBB (Bahn 2000). Spezielle Richtlinien werden darum vorläufig nicht erlassen.

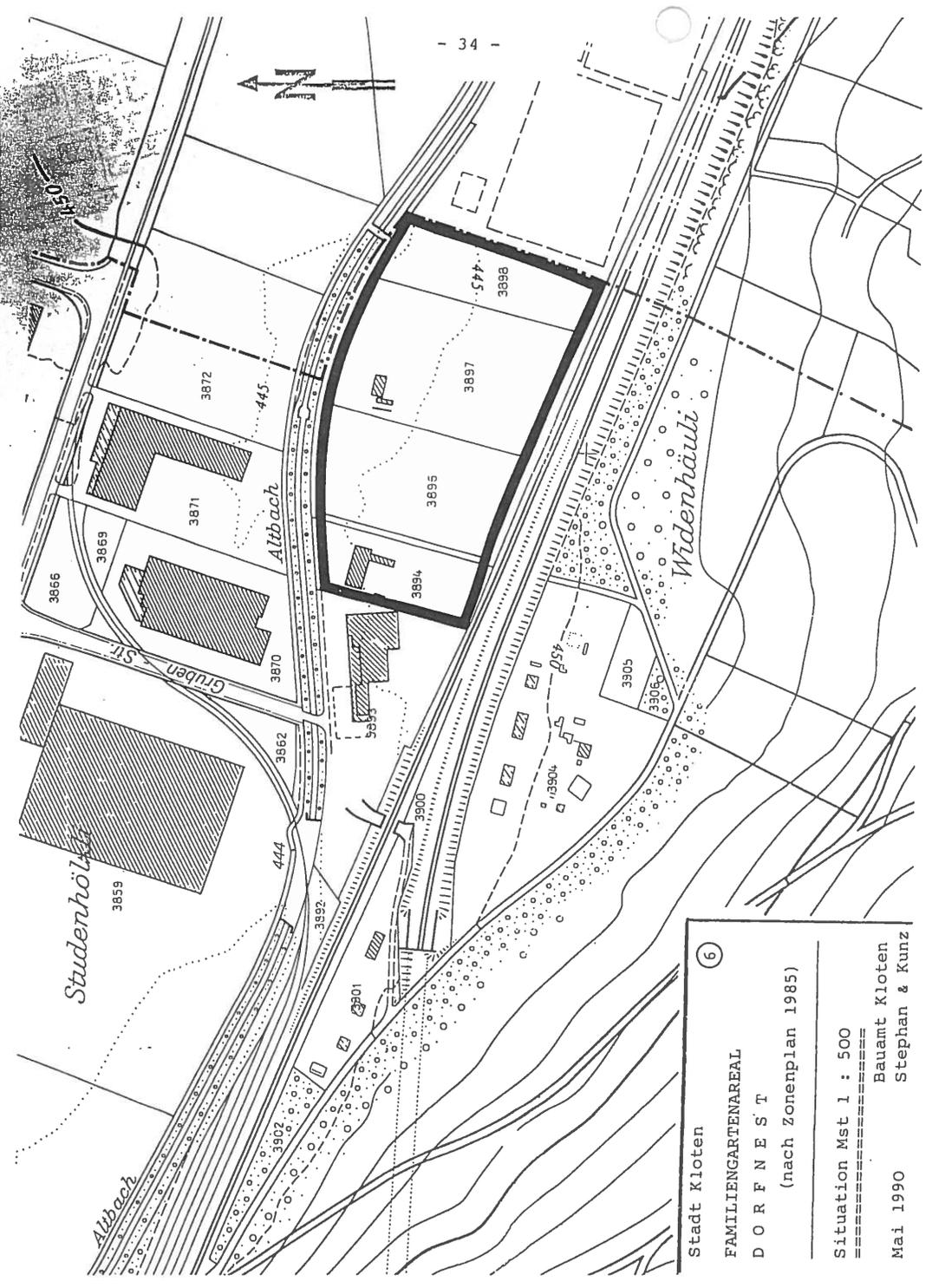
Neubauprojekt SBB

7 FAMILIENGARTENAREAL "RUEBISBACH"

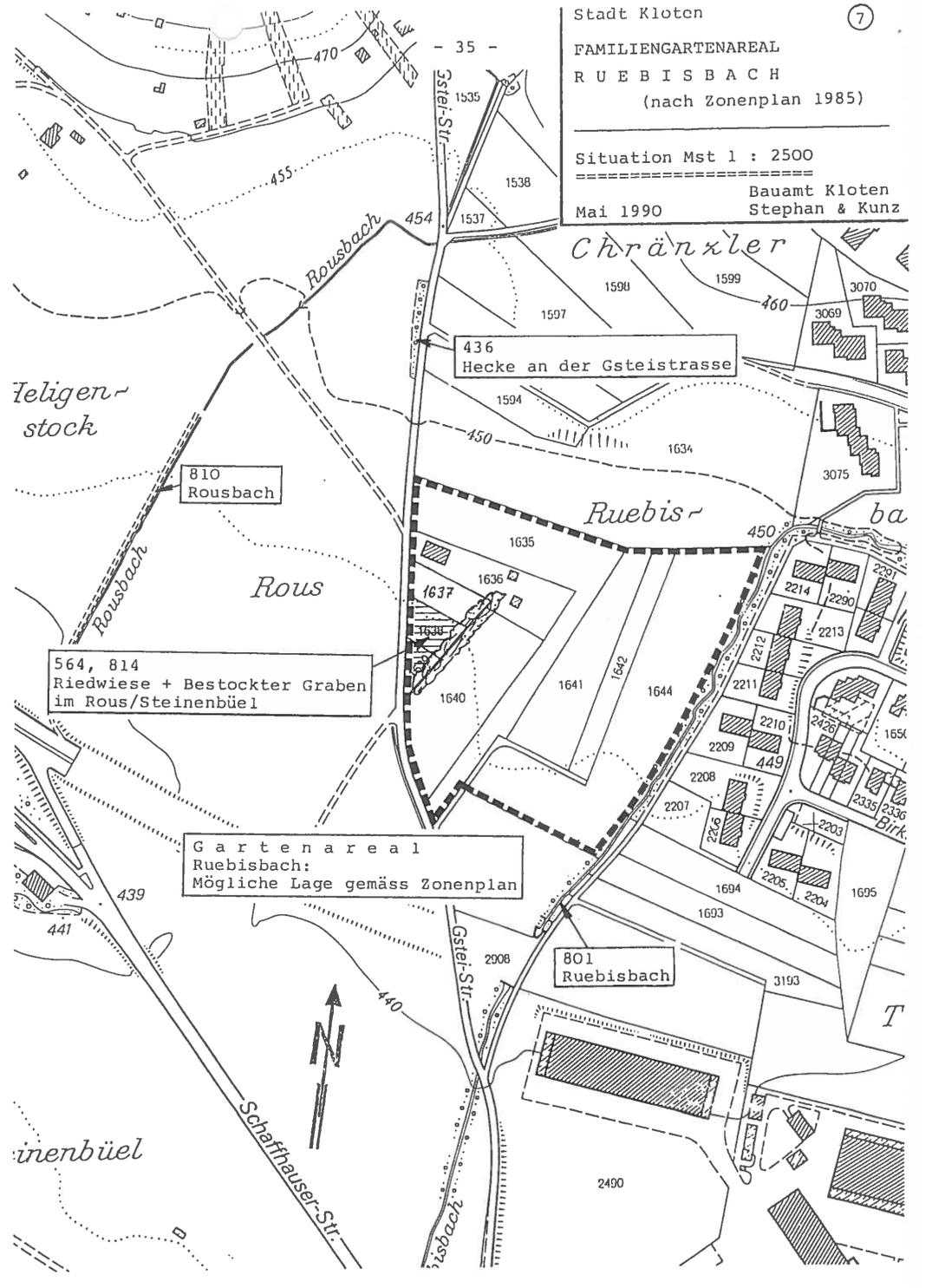
Ziff. 1  
 Das Gebiet des Familiengartenareals "Ruebischbach" (gemäß Zonenplan 1985) liegt im Gebiet Gstei/Rous/Ruebischbach/ Chränxler. Seine genaue Lage und Grenzen stehen noch nicht fest, denn es wurde im Genehmigungsverfahren zum Zonenplan sistiert. Spezielle Richtlinien werden darum vorläufig nicht erlassen.

Arealbeschreibung

5  
 Stadt Kloten  
 FAMILIENGARTENAREAL  
 H O L B E R G  
 (nach Zonenplan 1985)  
 Situation Mst 1 : 2500  
 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz  
 Mai 1990



⑥  
 Stadt Kloten  
 FAMILIENGARTENAREAL  
 D O R F N E S T  
 (nach Zonenplan 1985)  
 Situation Mst 1 : 500  
 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz  
 Mai 1990



⑦  
 Stadt Kloten  
 FAMILIENGARTENAREAL  
 RUEBISBACH  
 (nach Zonenplan 1985)  
 Situation Mst 1 : 2500  
 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz  
 Mai 1990

810  
 Rousbach  
 564, 814  
 Riedwiese + Bestockter Graben  
 im Rous/Steinenbuel

Gartenareal  
 Ruebisbach:  
 Mögliche Lage gemäss Zonenplan

801  
 Ruebisbach

ANHANG 2

FAMILIENGÄRTEN IN ANDEREN ZONEN

Lage von bestehenden Einrichtungen

Ziff. 1  
In den nachstehenden Gebieten bestehen Familiengärten mit nicht zonenkonformen Bauten und Einrichtungen:

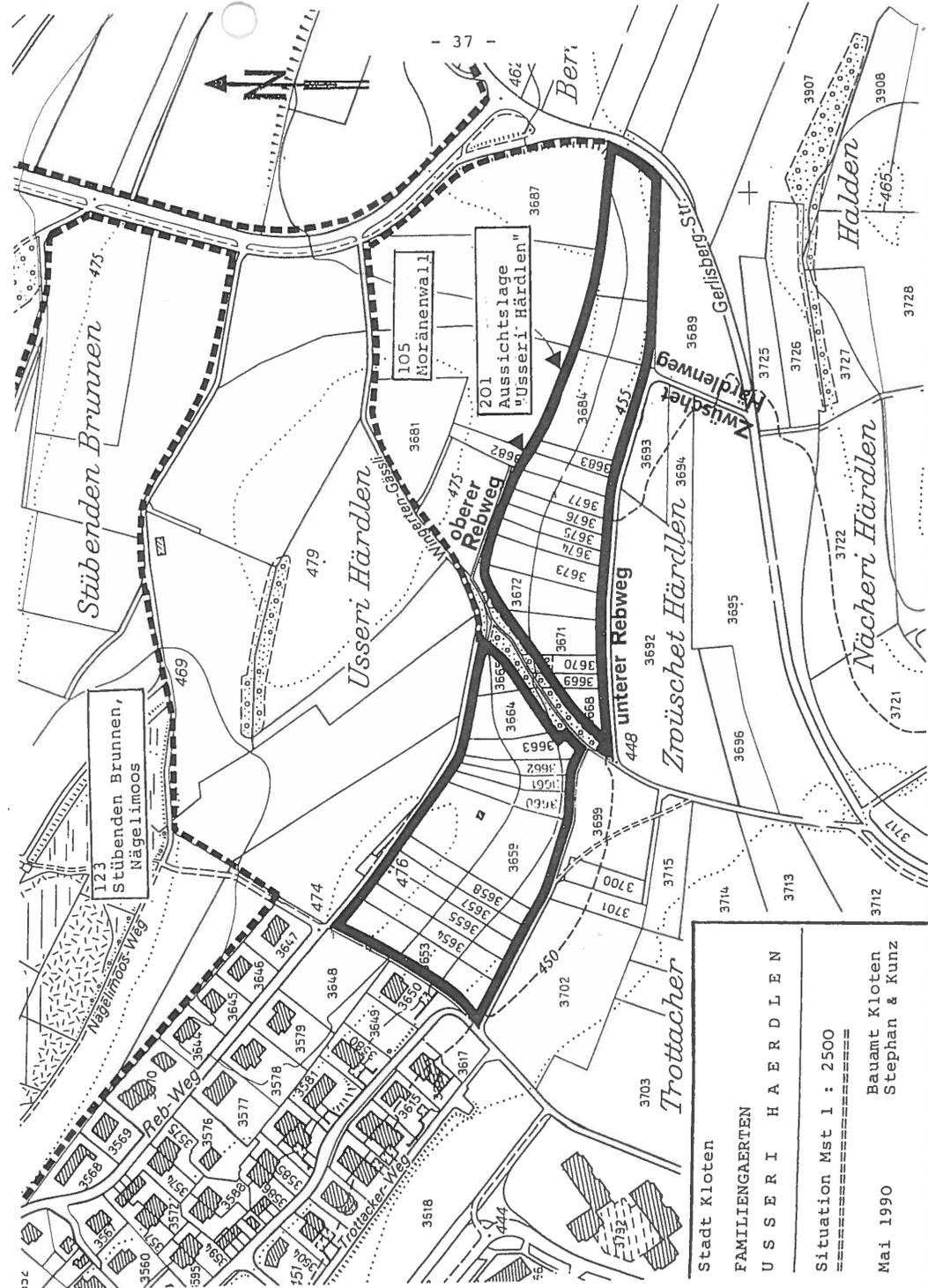
- Moränenwall "Usseri Hårdlen"; Reservezone; inventarisierte Moränenwall (Inv.-Nr. 105).  
Lageplan 1:2500  
Situationsplan 1:500, Nr. 17.3.7.4
- "Herdlenhügel"; nicht spezifizierte Freihaltezone.
- Gebiet "Holberg/Regensbergstrasse" (Grundstücke: Kat.-Nr. 473, Politische Gemeinde Kloten; Kat.-Nr. 954, Wohlgemuth Ernst's Erben); nicht spezifizierte Freihaltezone.  
Lageplan 1:2500
- "Rebhang Homberg"; Landwirtschaftszone; inventarisiertes Landschaftsschutzgebiet (Inv.-Nr. 110).

Bestandesgarantie

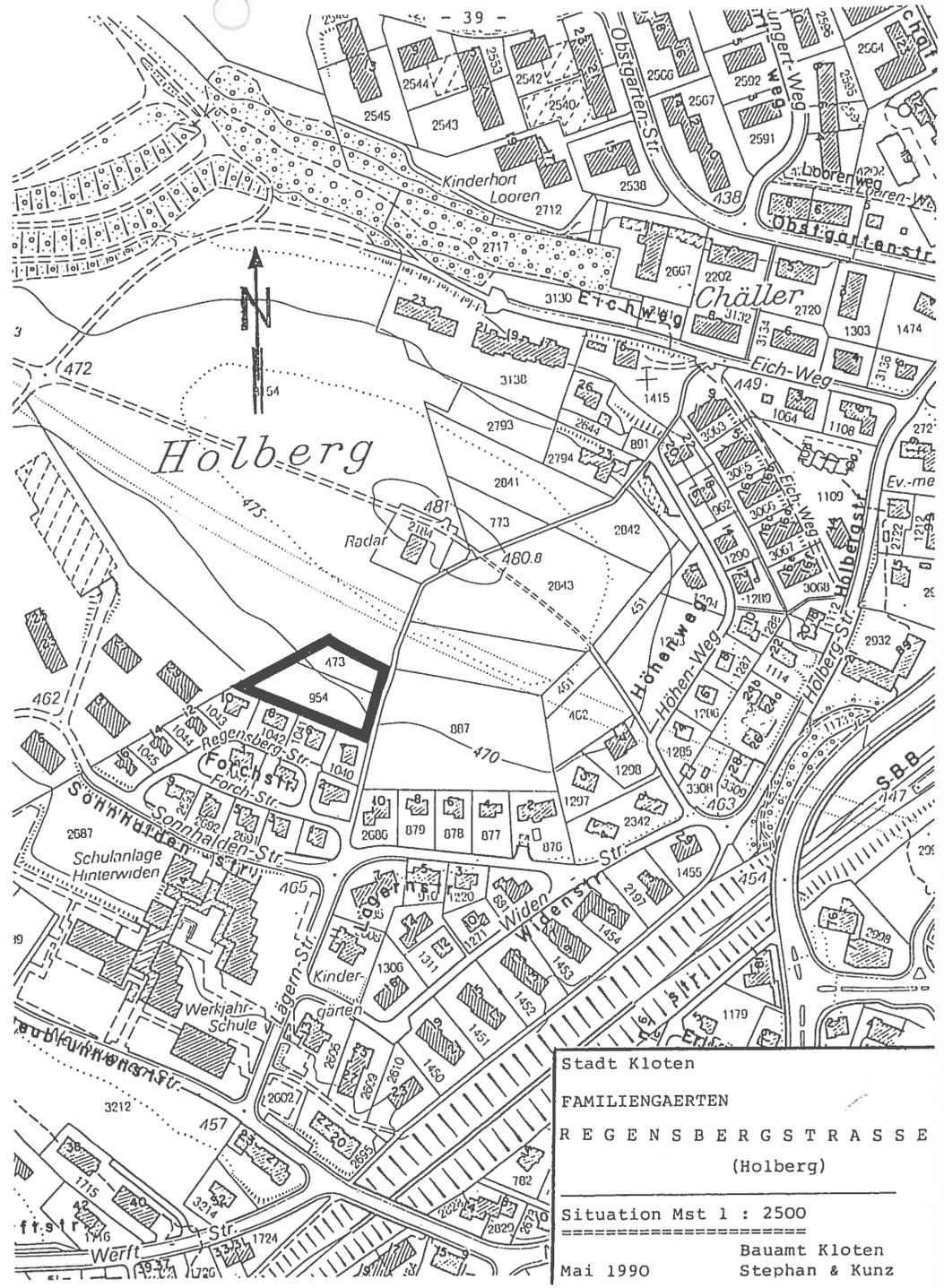
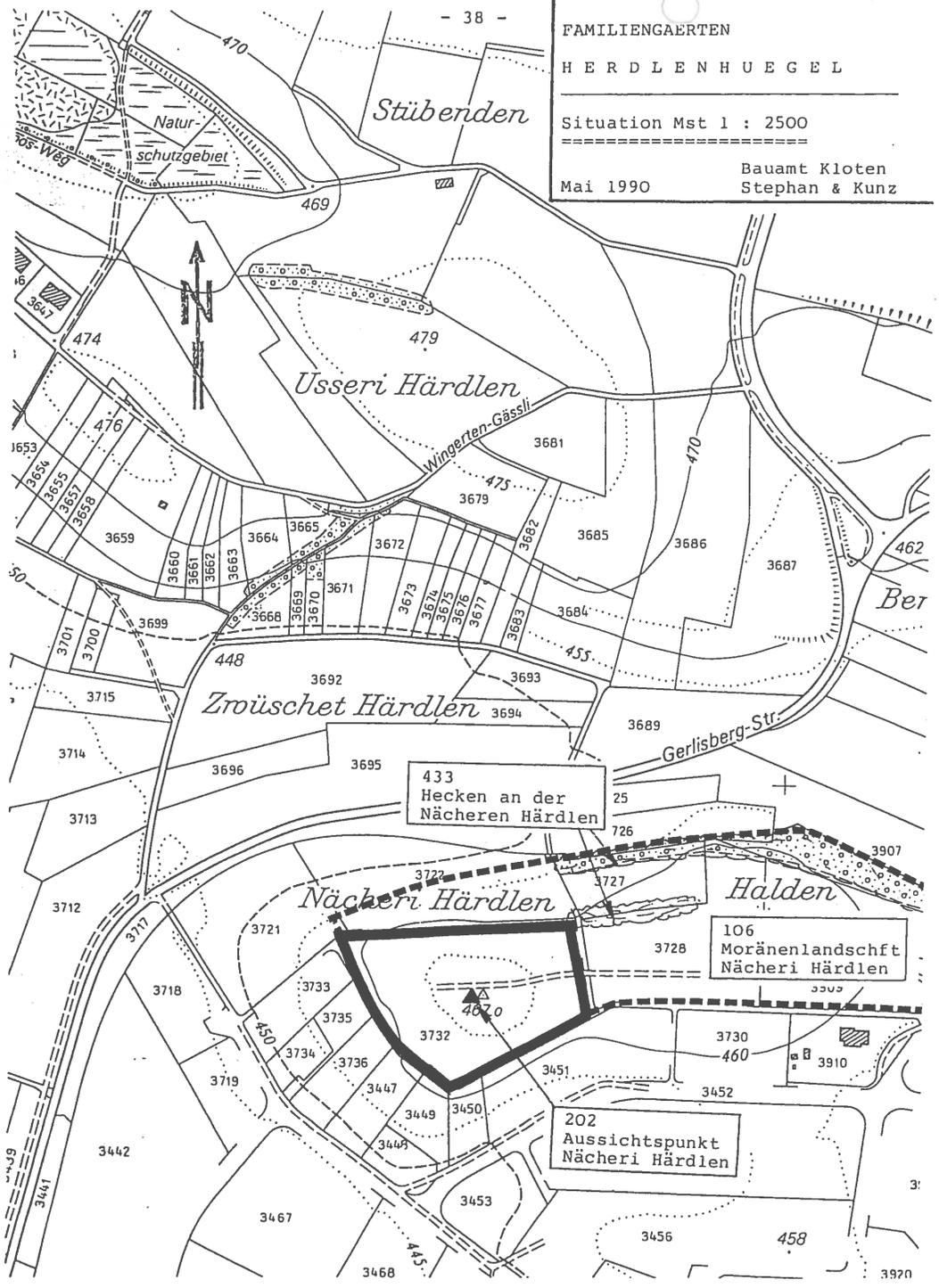
Ziff. 2  
Bestehende Bauten und Einrichtungen werden auf Zusehen hin toleriert. Es können aber keine Bewilligungen für neue Bauten und Einrichtungen sowie für bauliche Veränderungen an bestehenden Einrichtungen erteilt werden.

Beseitigung bestehender, nicht zonenkonformer Einrichtungen

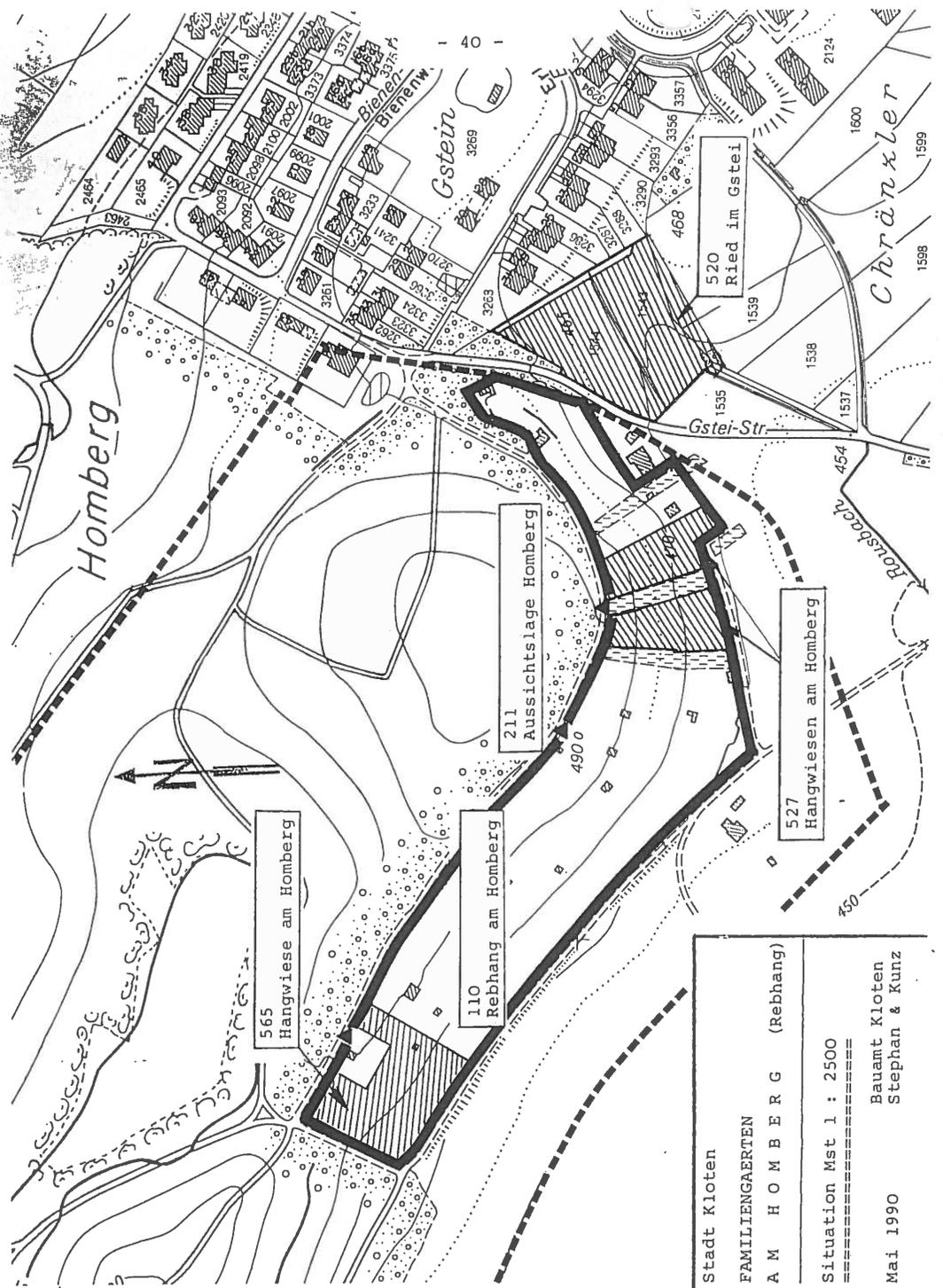
Ziff. 3  
Vorbehältlich einer späteren Umzonung in die Freihaltezone F0 kann die Baukommission bei Eigentümer- oder Pächterwechsel oder bei anderer sich bietender Gelegenheit die Entfernung der bestehenden Einrichtungen verlangen.



Stadt Kloten  
 FAMILIENGAERTEN  
 HERDLENHUEGEL  
 Situation Mst 1 : 2500  
 Mai 1990 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz



Stadt Kloten  
 FAMILIENGAERTEN  
 REGENSBERGSTRASSE  
 (Holberg)  
 Situation Mst 1 : 2500  
 Mai 1990 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz



Stadt Kloten  
 FAMILIENGAERTEN  
 A M H O M B E R G (Rebhang)  
 =====  
 Situation Mst 1 : 2500  
 =====  
 Bauamt Kloten  
 Stephan & Kunz  
 Mai 1990